

- d) Verwirklichung der volkswirtschaftlich günstigsten Arbeitsteilung zwischen den Verkehrsträgern;
- e) Erschließung und Nutzung ökonomischer und technologischer Reserven bei der territorialen Transportrationalisierung;
- f) Sicherung eines rationellen und effektiven Einsatzes der Transportkapazitäten;
- g) Beschleunigung des Umlaufs der Transportmittel insbesondere durch Reduzierung der Aufenthalts-, Stillstands- und Liegezeiten;
- h) Gewährleistung eines bedarfsgerechten und rationellen Berufs-, Schüler- und Reiseverkehrs;
- i) Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit bei der Lösung der Transport- und Beförderungsaufgaben.

(2) Durch die Kontrolltätigkeit der Staatlichen Verkehrsinspektion wird die persönliche Verantwortung der Leiter der Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften für die Durchführung der im Abs. 1 genannten Aufgaben nicht eingeschränkt.

§4

Befugnisse und Arbeitsweise der Staatlichen Verkehrsinspektion

(1) Der Leiter der Staatlichen Verkehrsinspektion ist dem Minister für Verkehrswesen für die Erfüllung der Aufgaben der Staatlichen Verkehrsinspektion verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist gleichzeitig der Leiter der Hauptinspektion.

(2) Der Leiter der Staatlichen Verkehrsinspektion und die Leiter der Bezirksinspektionen sind befugt, Kontrollen zur festgelegten Aufgabenstellung auf dem Gebiet des Gütertransports und -Umschlags sowie der Personenbeförderung zu organisieren und durchzuführen. Sie sichern die Vorbereitung und Durchführung der Kontrollen in hoher Qualität und mit effektiven Arbeitsmethoden auf der Grundlage der mit den anderen staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen abgestimmten Kontrollaufgaben sowie der vom Minister für Verkehrswesen bestätigten Kontrollpläne und gegebenen Weisungen.

(3) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Verkehrsinspektion sind verpflichtet und berechtigt, entsprechend ihrem Kontrollauftrag und bei strikter Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz der Staats- und Dienstgeheimnisse alle erforderlichen Unterlagen einzusehen, mündliche und schriftliche Informationen zu verlangen, Kontrollen an Ort und Stelle durchzuführen und dazu die betreffenden Transportmittel, Objekte und Anlagen zu betreten. Die Leiter bzw. leitenden Mitarbeiter der kontrollierten Einrichtungen sind verpflichtet, die Kontrolle zu ermöglichen, die Kontrollhandlungen zu unterstützen und alle für die Erfüllung des Kontrollauftrages notwendigen Informationen zu geben.

(4) Der Leiter der Staatlichen Verkehrsinspektion und die Leiter der Bezirksinspektionen sind befugt, von den zuständigen Leitern bzw. leitenden Mitarbeitern

- a) die Beseitigung von Mängeln mit ihren Ursachen und begünstigenden Bedingungen in den Transport-, Umschlag- und Beförderungsprozessen und
- b) Maßnahmen zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit, zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes bzw. der Einhaltung der betrieblichen Ordnungen

zu fordern. Zu diesem Zweck können sie den Kombinate, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften verbindliche Auflagen erteilen und über deren Erfüllung Informationen anfordern. Die Auflagen sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie sind dem zuständigen Leiter auszuhändigen oder zuzusenden.

(5) Der Leiter der Staatlichen Verkehrsinspektion und die Leiter der Bezirksinspektionen sind berechtigt, bei vorsätz-

lichen oder fahrlässigen Pflichtverletzungen, Verstößen gegen Rechtsvorschriften, andere staatliche Festlegungen, betriebliche Ordnungen oder Auflagen des Inspektionsorgans beim Disziplinarbefugten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens zu verlangen.

(6) Die Leiter und die Mitarbeiter der Staatlichen Verkehrsinspektion sind bei ihrer Arbeit verpflichtet, die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung, die Rechtsvorschriften und andere staatliche Festlegungen sowie die Weisungen und Aufträge des Ministers für Verkehrswesen auf dem Gebiet des Gütertransports, des Umschlags und der Personenbeförderung zu erläutern. Durch die Verallgemeinerung guter Erfahrungen und konkrete Anleitung nehmen sie aktiv Einfluß auf die weitere Qualifizierung der Leitung, Planung, Organisation und Durchführung der Transport-, Umschlag- und Beförderungsprozesse. Sie unterstützen die zuständigen Leiter bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung, indem sie die Inspektionsergebnisse auf der Grundlage eines Inspektionsberichtes mit ihnen an Ort und Stelle auswerten und Einfluß auf erforderliche Veränderungen nehmen.

(7) Der Leiter der Staatlichen Verkehrsinspektion und die Leiter der Bezirksinspektionen arbeiten eng mit den für den Transport Zuständigen der zentralen Staatsorgane und den Fachorganen der örtlichen Räte sowie den Transportausschüssen zusammen. Sie nehmen im Rahmen der für sie festgelegten Aufgaben und Verantwortung an den Beratungen der Transportausschüsse teil.

(8) Die Mitarbeiter der Staatlichen Verkehrsinspektion arbeiten in Durchführung ihrer Inspektionsaufgaben eng mit den zentralen staatlichen und gesellschaftlichen sowie betrieblichen Kontrollorganen (z. B. Kommissionen der ABI, Arbeiterkontrolleure der Gewerkschaften, Kontrollposten der FDJ) zusammen. Sie konsultieren die zuständigen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und beachten deren Hinweise.

§5

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Auflagen gemäß § 4 Abs. 4 ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Auflage bei dem Leiter der jeweiligen Inspektion der Staatlichen Verkehrsinspektion einzulegen, der die Auflage erteilt hat.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Leiter der für die Entscheidung zuständigen Inspektion der Staatlichen Verkehrsinspektion kann jedoch die Durchführung der Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter der Staatlichen Verkehrsinspektion — bei Auflagen des Leiters der Staatlichen Verkehrsinspektion dem Minister für Verkehrswesen — zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu unterrichten. Der Leiter der Staatlichen Verkehrsinspektion bzw. der Minister für Verkehrswesen hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§6

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter vorsätzlich den Leitern oder Mitarbeitern der Staatlichen Verkehrs-